

6/3

Satzung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Stellplatz-Ablösesatzung)

(vormals Satzung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) *1)

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und des § 47 Abs. 5 (neu § 51 Abs. 6) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419, ber. S. 532), jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 9. Juli 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Horn-Bad Meinberg werden folgende Gebietszonen nach § 47 Abs. 5 (neu § 51 Abs. 6) BauO NW festgelegt:

Gebietszone I:

Stadtteil Bad Meinberg

- Die Abgrenzung der Gebietszone ergibt sich aus dem als Anlage 1 zu dieser Satzung genommenen Lageplan Maßstab 1:5000, in dem sie durch eine schwarze Umrandung gekennzeichnet ist. -

Gebietszone II:

Stadtteil Horn

- Die Abgrenzung der Gebietszone ergibt sich aus dem als Anlage 2 zu dieser Satzung genommenen Lageplan Maßstab 1:5000, in dem sie durch eine schwarze Umrandung gekennzeichnet ist. -

§ 2

***2)**

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 75% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je ebenerdiger Stellplatz

in der Gebietszone I	auf 2.810,00 Euro
in der Gebietszone II	auf 2.860,00 Euro

festgesetzt.

Außerhalb dieser Gebietszonen wird der Geldbetrag je ebenerdiger Stellplatz auf 2.660,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Horn-Bad

Meinberg über die Ablösung von Stellplätzen vom 2. Dezember 1977 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 (neu § 51 Abs. 6) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 9. Juli 1992

Richtsmeier
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.8.1992 S. 512-514

*1) geänderte Bezeichnung der Satzung gemäß Änderungssatzung vom 11.01.1999 (Kr.Bl. Lippe 25.01.1999, S. 36), in Kraft getreten am 26.01.1999

*2) § 2 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 09.11.2001 (Kr.Bl. Lippe 26.11.2001, S. 810 – 818), in Kraft getreten am 01.01.2002